

Größere Ordnung

NEUFASSUNG Zum 1. September tritt die neue GbV in Kraft. Manche Regelung, die auch in anderen Vorschriften vorkommt, ist gestrichen worden. Anderes, wie die Aufnahme von Schulungsveranstaltern in den Bußgeldkatalog, ist neu.

Bereits 1989 hatte Deutschland eine Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (GbV) mit Wirkung für alle Verkehrsträger erlassen. Dieses Mal sollten die Änderungen alle über internationale Vorschriften hinausgehenden Anforderungen an die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten streichen und die Durchführung der Schulung und Prüfung weitgehend dem Satzungsrecht der IHKs unterwerfen. Zum 1. September 2011 tritt jetzt die neue Verordnung in Kraft.



FOTO: U. HILDACH

Wer nicht ordentlich schult, riskiert in Zukunft eine Ordnungswidrigkeit.

Ist kein Gefahrgutbeauftragter mehr für den Verkehrsträger Luft erforderlich?

Tatsächlich ist nach der neuen GbV keine Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für den Verkehrsträger Luft erforderlich. Als Begründung wurden die besonders streng reglementierten Vorschriften im Luftverkehr in puncto Schulungs- und Prüfungspflichten genannt. An der Bestellpflicht beim Transport mit Seeschiffen wurde jedoch festgehalten, obwohl der IMDG-Code keinerlei Vorschriften über Gefahrgutbeauftragte enthält.

Die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten sind zum Teil gestrichen worden?

Die neue GbV verweist „nur“ noch auf die für die einzelnen Verkehrsträger bestehenden Vorschriften (ADR, RID und

ADN), zum Beispiel bei den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten, beim Unfallbericht und bei den Schulungsinhalten. Damit bleiben die Aufgaben klar definiert, es wird aber nichts mehr doppelt geregelt.

Ändert sich beim Jahresbericht etwas?

Künftig muss der Jahresbericht auch Angaben darüber enthalten, ob das Unternehmen an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (1.10.3 ADR/Notwendigkeit von Sicherheitsplänen) beteiligt ist.

In der neuen GbV fehlen die alten Begriffsbestimmungen. Kann nun der Unternehmer seine gefahrgutrechtliche Verantwortung nicht mehr delegieren?

Das kann er trotzdem, denn diese Möglichkeiten sind bereits im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt. Im § 9 „Handeln für einen anderen“ ist diese Möglichkeit festgelegt. Aber Achtung: Im Abs. 2 Nr. 2 spricht man von der ausdrücklichen Beauftragung, das heißt die Beauftragung sollte eindeutig und schriftlich erfolgen.

Der Paragraph 6 „Sonstige Schulungen“ wurde gestrichen. Fällt die Ausbildung Beauftragter Personen und sonstiger Beteiligten weg?

Keineswegs, denn in den nationalen und internationalen Vorschriften ist die Ausbildung des Personals (Kapitel 1.3) explizit geregelt. Zusätzlich zur Schulungsverpflichtung vor Aufnahme der Tätigkeit wurde auch die Dokumentation und die Aufbewahrungspflicht (fünf Jahre) in der GGVSEB sowie im ADR RID, ADN und IMDG-Code geregelt.

Gibt es mehr Ordnungswidrigkeiten?

Im § 10 wurden Ordnungswidrigkeiten erheblich ausgedehnt und komplett nach Adressaten geordnet. Jetzt kann auch ein Schulungsveranstalter ordnungswidrig handeln, wenn er eine Schulung nicht ordnungsgemäß durchführt.

Wer kümmert sich um das Schulungssystem?

Die Schulung wurde vollständig in die Hände der Industrie- und Handelskammern (IHKs) gelegt. Der Umfang der Schulungen ist gleich geblieben, nur wurden die 30 Unterrichtseinheiten (UE) in 22,5 Zeitstunden für einen Verkehrsträger umgerechnet. Bei Schulungen für weitere Verkehrsträger kommen zehn Unterrichtseinheiten bzw. 7,5 Zeitstunden hinzu. Schulungen und Prüfungen für einzelne Gefahrgutklassen wurden gestrichen. Die Schulungen und Prüfungen finden wie bisher in deutscher Sprache statt, englischsprachige Schulungen können aber genehmigt werden. Die Grundprüfung beträgt nun mit einem Verkehrsträger 100 Minuten (statt vorher 90) und bei Verlängerungsprüfungen 50 Minuten (vorher 45). Bei weiteren Verkehrsträgern kommen jeweils 50 bzw. 25 Minuten hinzu. Auch wurde die Beschränkung, das nur maximal drei Verkehrsträger in einer Prüfung enthalten sein durften, abgeschafft. Die strikte Unterteilung nach „Allgemeinem Teil“ und „Besonderem Teil“ wurde aufgehoben, ebenso die bisherige Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung (PO Gb).

GBV

Die **Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)** ist konkret die Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben. Sie regelt unter anderem die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten, die Anforderungen an diese, die Schulungsanforderungen und Prüfungen sowie die Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben. Die Verordnung in ihrer aktuellen Fassung steht im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/gbv

Uwe Hildach

Gefahrgut- und Ladungssicherungsexperte